
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

für das FFH-Gebiet Nr. 133 „Zeitzer Forst“
und Vogelschutzgebiet Nr. 43 „Zeitzer Forst“

für den

**Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf
der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH**

Auftraggeber:

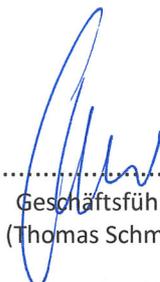


Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH

Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH
Geraer Straße 34
07570 Wünschendorf



DMT-Leipzig
Zweigniederlassung der DMT GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Straße 21
04205 Leipzig


.....
Geschäftsführer
(Thomas Schmidt)


.....
Leiter Planung Umwelt
(Sebastian Palm)

Gera, 30.11.2017

Reg.-Nr.: 018/13-04-17

Der vorliegende Bericht umfasst 1 Titelblatt, 1 Blatt Prüfungsvermerk/Bearbeiter-Nachweis, 19 Textseiten und 3 Anlagen.

Bearbeiter-Nachweis:

Projektleiter:

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Anna Maria Helmholz

Dipl. Biol. Susan Schweiger

Bearbeiter:

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Dipl. Biol. Susan Schweiger

Kartografie (entsprechend den Vermerken in den Karten)

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Maren Bartsch M.Sc. Geologie

Exemplar-Nummer.....

Auf Vollständigkeit geprüft am

.....

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis.....	2	
Tabellenverzeichnis	2	
1	EINLEITUNG	3
1.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	3
1.2	Stand der Genehmigungen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung der vorliegenden FFH-Vorprüfung.....	4
1.4	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung	4
1.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.4.2	Ziel und Inhalt der FFH-Prognose	5
1.4.3	Verwendete Unterlagen/Quellen.....	6
1.4.4	Vorgehen	6
2	FESTSTELLUNG EINES PROJEKTES ODER PLANES.....	7
3	BESCHREIBUNG DER BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETE	7
3.1	FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“	7
3.1.1	Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Gebietes	7
3.1.2	Erhaltungsziele	7
3.1.3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	8
3.1.4	Tierarten nach Anhang II der FFH-RL.....	10
3.2	EU-Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“	11
3.2.1	Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Gebietes	11
3.2.2	Erhaltungsziele	11
3.2.3	Vogelarten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie.....	12
3.3	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben	13
4	ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN DES PROJEKTES.....	13
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4.2	Zusammenfassende Beschreibung der Wirkeigenschaften des Vorhabens	14
5	ABSCHÄTZUNG DER ERHEBLICHKEIT POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GEBIETES	14

5.1	FFH-Erhaltungsziel 1 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	14
5.1.1	Betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL.....	14
5.1.2	Erheblichkeit der Betroffenheit der Lebensräume des Anhangs I	14
5.2	FFH-Erhaltungsziel 2 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL	15
5.2.1	Betroffene Tierarten des Anhangs II der FFH-RL.....	15
5.2.2	Erheblichkeit der Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	15
5.3	SPA-Erhaltungsziel 1 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten des Anhangs I der VS-RL.....	16
6	ERGEBNIS DER FFH-PROGNOSE	17
7	LITERATURVERZEICHNIS	18

Anlagenverzeichnis

Anlage A1	Übersichtsplan mit Natura 2000-Schutzgebietskulisse und Betrachtungsradius	M 1 : 90.000
Anlage A2	Lageplan mit FFH- und VSG-Gebietsgrenzen	M 1 : 45.000
Anlage A3	Ausstattung des FFH-Gebietes an Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-RL	M 1 : 20.000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie	8
Tabelle 2:	Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte wertbestimmende Tierarten des Anhangs II FFH-RL	10
Tabelle 3:	wertbestimmende Vogelarten des Anhangs I VS-RL im Gebiet	12
Tabelle 4:	Wirkfaktoren – potentielle Beeinträchtigungsketten	13

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Lagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf stellt eines der bedeutendsten Vorkommen des deutschen Dolomits dar. Die Gewinnung dieses wichtigen Rohstoffes ist von großem volkswirtschaftlichem und öffentlichem Interesse. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH) betreibt seit 1961 am Standort Caaschwitz/Seifartsdorf nördlich von Gera einen Dolomittagebau. Bisher erfolgte der Abbau ausschließlich in übertägigen Gewinnungsstellen. Langfristig erfolgt die Gewinnung unter Tage im Tiefbauverfahren im Abbaufeld „Lerchenberg“. Die Gewinnung der Lagerstätte beginnt im nichtgrundwassererfüllten Bereich und setzt sich später auch teilweise im wassererfüllten Teil fort.

Die Ausrichtung und Gewinnung der untertägigen Dolomitlagerstätte erfolgt in folgenden Schritten, die im Rahmenbetriebsplan der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH, 2017) näher erläutert werden:

1. Schritt Ausrichtung und Erkundung der Lagerstätte und Versuchsabbau über den aufgefahrenen Stollen. Dieser Stollen beginnt im westlichen Tagebaubereich (Grabeneinschnitt) oberhalb des natürlichen Grundwasserniveaus und verläuft steigend in Richtung SW unter dem Lerchenberg. (bereits erfolgt)

Der Stollen ist der Hauptzugang zur Lagerstätte und dient im Wesentlichen der Bewetterung, der Energieversorgung, der Personenfahung und dem Materialtransport. Von diesem Hauptstollen aus erfolgten der Versuchsabbau und der Anschluss an den Zielort für die vertikalen Wetterbohrlöcher.

Der Hauptstollen wird zukünftig in das Trockental durchschlagen und dient dann als zweiter Tagesausgang (Fluchtweg) und zur Anwitterung. Material- und andere Transporte vom Hauptstollen über das Trockental werden nicht erfolgen.

2. Schritt In 2015 erfolgte die Errichtung von drei vertikalen Wetterbohrlöchern vom Zielort Hauptstollen auf den Lerchenberg. Diese Grubenbaue dienen als Fluchtweg und zum Ausziehen der Wetter aus der Grube.

3. Schritt Ab 2014 Gewinnung der Dolomitlagerstätte ohne Grundwasserabsenkung.

4. Schritt Parallel zu Schritt 3 erfolgt die Gewinnung der Dolomitvorräte, welche im Grundwasser liegen und eine Grundwasserabsenkung erforderlich machen.

Eine räumliche Einordnung des Vorhabens zum betrachteten Natura2000-Gebiet gibt **Anlage A2**.

1.2 Stand der Genehmigungen

Für die Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf besteht Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist Bergwerkseigentümerin des Bergwerksfeldes 123/90/349,749. Sie ist im Berggrundbuch von Erfurt, beim Grundbuchamt Erfurt, Blatt 2 am 09.11.1995 als Eigentümerin für den Bodenschatz Dolomit eingetragen. Die Fläche des Bergwerkseigentums beträgt 673 ha

(Anlage A2). Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist Eigentümerin aller für die Durchführung der bergmännischen Arbeiten notwendigen Grundstücke.

Die aktuellen Arbeiten erfolgen auf Basis zugelassener Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Das Projekt kann infolge des durch die übertägigen Eingriffe am Hauptportal, den Wetterbohrlöchern und dem Westportal verursachten Flächenverlustes, der zu erwartenden betriebsbedingten Immissionen und der Grundwasserabsenkung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausüben. Für die Zulassung des Vorhabens wird ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG verlangt. Als ein Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen wird eine UVS zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erarbeitet.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Das geplante Vorhaben wird im bergtechnologischen Teil der Antragsunterlagen detaillierter erklärt.

1.3 Anlass und Aufgabenstellung der vorliegenden FFH-Vorprüfung

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997) sieht in Artikel 6 Abs. 3 vor, Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

Die vorliegende Unterlage stellt als ersten Arbeitsschritt (siehe Kapitel 1.4 Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung) die Durchführung einer FFH-Vorprüfung dar.

Ziel der FFH-Prognose ist es zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 133 „Zeitzer Forst“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 43 „Zeitzer Forst“ durch das Vorhaben auftreten könnten oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

1.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung

1.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997) sieht in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchlaufen müssen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist für Projekte vor deren Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Gemäß § 36 BNatSchG ist auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Die Empfehlungen von LAMBRECHT et al. (2007) sehen ein dreistufiges Prüfprogramm für FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG vor:

Arbeitsschritt 1: FFH – Prognose

Im Rahmen der Prognose sind folgende Prüfschritte abzuarbeiten:

- Prüfung, ob ein Projekt oder ein § 36 BNatSchG entsprechender Plan vorliegt.
- Beschreiben des betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiet) - Inventarisierung hinsichtlich der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie.
- Formulierung der Erhaltungsziele bzw. Benennung deren maßgeblicher Bestandteile (Arten - Lebensräume - Standortfaktoren etc.) - Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben.
- Darstellung der direkten und indirekten Wirkungen des Projektes bzw. Plans für sich sowie im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben auf das Gebiet sowie den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“.
- Abschätzung der Erheblichkeit potentieller Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen und des Zusammenhanges von „Natura 2000“ – Verdachtsbewertung.

Arbeitsschritt 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

Besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, wird die eigentliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Arbeitsschritt 3: Ausnahme nach § 34 (3-5) BNatSchG

Im Falle einer sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung resultierenden Unverträglichkeit kann das Vorhaben dennoch auf der Grundlage der Beantragung einer Ausnahme zugelassen werden.

Das vorliegende Gutachten befasst sich ausschließlich mit dem ersten Arbeitsschritt der FFH-Prognose.

1.4.2 Ziel und Inhalt der FFH-Prognose

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es, zu prüfen ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes durch ein Vorhaben (Projekt oder Plan im Sinne § 36 BNatSchG) auftreten könnten bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung gilt ein strenger **Vorsorgegrundsatz**. Grundsätzlich gilt, dass es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes kommt, wenn seine Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllt werden können.

Die folgenden Kriterien zur Beurteilung von Beeinträchtigungen sollten hierbei beachtet werden:

- Wird ein Gebiet direkt durch Flächenverlust in Anspruch genommen, sind Beeinträchtigungen grundsätzlich zu erwarten, insbesondere beim Vorhandensein prioritärer Lebensräume oder Arten.
- Wird ein Gebiet von indirekten Auswirkungen eines Vorhabens betroffen, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Stoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad die Folge sein (Umgebungsschutz).

Die durch das Projekt oder den Plan gegebenenfalls verursachten Beeinträchtigungen sind auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu beurteilen. Es ist daher zu prüfen, inwieweit

durch kumulative Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura-2000-Gebiet entstehen können.

Zunächst wird ausschließlich das thüringische FFH-Teilgebiet untersucht. Die Argumentationslinien für das sachsen-anhaltinische Teilgebiet hinsichtlich der Lage und des Einzugsgebietes der Gewässerstrukturen entsprechen denen des thüringischen Gebietes. Zudem befindet sich der sachsen-anhaltinische Teil in noch größerer Entfernung vom Vorhaben, sodass dort eine potentielle Beeinträchtigung noch geringer als im thüringischen Teilgebiet wäre. Sollte sich herausstellen, dass das thüringische FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, erfolgt daher keine weitere Betrachtung des sachsen-anhaltinischen FFH-Teilgebietes.

1.4.3 Verwendete Unterlagen/Quellen

Als Grundlage für die Beschreibung des Abbauvorhabens wurden der Rahmenbetriebsplan für die Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf (WDW GmbH, 2017) sowie die daraus abgeleiteten Darstellungen der Umweltverträglichkeitsstudie (GEOINFORM GMBH, 2017) herangezogen.

Für die Beschreibung des FFH-Gebietes wurden das vorläufige Waldbehandlungskonzept für das FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“ (TLWJF, 2009) sowie der Standarddatenbogen (SDB) genutzt. Weiterhin werden die zur Verfügung gestellten Daten der TLUG (2013) zur Beschreibung der Ausstattung des FFH-Gebietes an Arten und Lebensraumtypen von der Homepage der TLUG (Abfragedatum Juni 2013) verwendet. Die Gebietsdaten wurden der Schutzgebietskarte des Kartendienstes der TLUG entnommen (antares.thueringen.de). Aktuelle Art- und Habitatdaten sind im Kartendienst der TLUG (antares.thueringen.de) nicht enthalten.

Sollte es zu Unterschieden bezüglich der Abgrenzung sowie der Ausstattung des FFH-Gebietes kommen, gelten nach Absprache mit der TLUG die Vorgaben der TLUG, da diese sich auf die allgemein gültige Abgrenzung nach 1 : 25.000 Maßstab beruft und sie das Natura 2000-Schutzgebietsnetz in Thüringen verwaltet. Im vorläufigen Waldbehandlungskonzept (TLWJF, 2009) dagegen werden als Kartengrundlage ältere, von der EU nicht bestätigte FFH-Gebiets-Abgrenzungen genutzt. Zudem handelt es sich lediglich um ein vorläufiges Waldbehandlungskonzept (TLWJF, 2009).

Da es für das FFH-Gebiet derzeit keinen Managementplan gibt, wurden die Erhaltungsziele aus der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung „zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ (ThürNEzVO 2008) entnommen.

1.4.4 Vorgehen

Zur Abwägung des Potentials des geplanten Vorhaben, die Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, werden zunächst die Gebiete in Bezug auf Lage, Merkmale, Erhaltungsziele sowie dessen Inventar beschrieben. Daraus wird die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber dem geplanten Vorhaben grob abgeleitet.

Es folgt eine Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Abschließend wird die Erheblichkeit der potentiellen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Gebiete abgeschätzt. Zusammenfassend wird im Ergebnis der FFH-Prognose festgehalten, ob erhebliche

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Gebiete auszuschließen sind oder ob eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung als nächster Prüfschritt erfolgen muss.

2 Feststellung eines Projektes oder Planes

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Projekt i. S. der Richtlinie bzw. des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt.

Gemäß der Begründung zum § 34 BNatSchG „ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.“

Als betriebsplanpflichtiges Vorhaben zur Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tiefbau mit einem Flächenbedarf der übertägigen Anlagen von 10 ha oder mehr ist der geplante Dolomittiefbau gemäß § 1 Nr. 1 a) aa) UVP-V Bergbau als Vorhaben einzustufen.

Daraus resultiert, dass der geplante Dolomitabbau als Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten ist.

3 Beschreibung der betroffenen Natura 2000-Gebiete

3.1 FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“

3.1.1 Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“ liegt nördlich von Gera und erstreckt sich über die thüringische Landesgrenze hinaus nach Sachsen-Anhalt. Der thüringische Teil, welcher in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet werden soll, befindet sich in den Verwaltungsgebieten von Gera und dem Saale-Holzland-Kreis bzw. den Forstamtbezirken Weida und Jena (TLWJF 2009). Das Gebiet umfasst auf der thüringischen Seite eine Fläche von insgesamt 421 ha (ThürStAnz 45/2006). In Anlage A1 und A2 ist die Lage des thüringischen Anteils des FFH-Gebietes kartographisch dargestellt.

Das am östlichen Rand der Saale-Sandsteinplatte gelegene thüringische Teilgebiet stellt einen großflächig verbundenen Laubwaldkomplex dar. Charakteristisch sind alt- und totholzreiche Laubwälder, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie naturnahe Fließ- und Standgewässer (TLWJF 2009). Das FFH-Gebiet umfasst weiterhin fast vollständig das EU-Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“. Ebenfalls gehören das 330 ha große Naturschutzgebiet Nr. 341 „Zeitzer Forst“ sowie das Flächennaturdenkmal G1 „Braupfannenteich“ zum Gebiet (TLWJF 2009; ThürStAnz Nr. 45/2006).

Die Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ leitet sich aus dem Vorkommen von naturnahen, gut entwickelten Laubwäldern mit einem hohen Tot-, bzw. Altholzanteil, einer hohen Struktur- und Artenvielfalt sowie eingebundenen Feuchtbiotopen ab (TLWJF 2009).

3.1.2 Erhaltungsziele

In der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) § 2 werden folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“ aufgeführt, „die nach § 26a Abs. 2 Satz 1 ThürNatG nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen“:

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL:

- natürliche nährstoffreiche Stillgewässer (LRT 3150),
- Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110),
- Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder (9170),
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume - LRT *9180),
- Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume – LRT *91E0)

Arten nach Anhang II FFH-RL:

- Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*),
- dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Laut dem SDBa soll ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand „der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet“ gesichert werden.

3.1.3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet weist gemäß dem vorläufigen Waldbehandlungskonzept des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ (TLWJF 2009), dem ThürStAnz (45/2006) und dem SDBa folgende in Tabelle 1 aufgeführte wertbestimmende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele nach ThürNEzVO (2008) auf.

Tabelle 1: Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT-Code	Lebensraumtyp Kurzbeschreibung	Fläche [ha] ^{a)}	Erhaltungszustand ^{b)}		
			A	B	C
3150	natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	2		X	
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	7		X	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4		X	
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	8		X	
*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauwälder an Fließgewässern	6	X		

* prioritärer Lebensraumtyp

^{a)} Daten aus ThürStAnz (45/2006)

^{b)} Daten aus SDBa

Erhaltungszustände

A – sehr gut

B – gut

C – mittel bis schlecht

Im Folgenden werden die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes kurz beschrieben. Für die allgemeine Charakteristik der LRT wurde auf BfN (2013) zurückgegriffen. Zur Beschreibung der Lage und Charakteristika der LRT im FFH-Gebiet wurden die Daten der TLUG (2013) verwendet. Anlage A3 zeigt die Lage des FFH-Gebietes mit dessen Ausstattung an Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Der Lebensraumtyp 3150 umfasst nährstoffreiche Stillgewässer mit Schwimmblatt- oder (Unter-) Wasserpflanzenvegetation. Darunter zählen Seen, Teiche, Sölle oder Altwässer wie z. B. Altarme.

In einem im Zentrum des FFH-Gebietes gelegenen, bewaldeten Tal am sogenannten Braupfannenteich befinden sich zwei Teiche dieses LRTs. Sie weisen eine ausgeprägte Unterwasservegetation auf. Ein Teich wird als flachgründig bezeichnet und hat einen ausgedehnten Verlandungsgürtel. Die Stillgewässer sind weitestgehend unbeeinträchtigt und weisen einen guten bis mittleren Erhaltungszustand auf.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald

Der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder der planaren bis in die montane Stufe. Eingeschlossen sind auch bodensaure naturnahe Flachland-Buchenwälder sowie Buchen-Tannen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder der montanen Stufe.

Der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald nimmt im FFH-Gebiet eine Gesamtfläche von 1,79 ha ein. Die drei relativ kleinen Teilflächen sind zwischen 0,19 und 1,13 ha groß (TLWJF 2009). Sie befinden sich zentral und süd- bis südwestlich im FFH-Gebiet. Ein im FFH-Gebiet südlich gelegener Hainsimsen-Buchenwald grenzt direkt an die Lichte Au, einen Bach, der das Gebiet durchzieht. Die zweite im Zentrum des FFH-Gebietes befindliche Fläche liegt am sogenannten Braupfannenteich. Das südwestlich gelegene Gebiet befindet sich direkt in der Nachbarschaft zu einer Fläche des LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald). Der Erhaltungszustand der drei Teilflächen ist gut.

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Der LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald umfasst meist wärmebegünstigte Standorte mit basen- und häufig kalkreichen, lehmigen bis tonigen und wechsellackenen Böden. Der Waldtyp weist eine artenreiche Strauch- und Krautschicht auf.

Der Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald nimmt im FFH-Gebiet eine Gesamtfläche von 4,08 ha ein. Es sind drei Teilflächen mit Größen zwischen 0,46-2,63 ha vorhanden (TLWJF 2009). Die größte, langgestreckte Teilfläche befindet sich im südöstlichen Ausläufer des FFH-Gebietes, um den Bach Lichte Au gelegen. Die beiden kleineren, ebenfalls langgestreckten Teilflächen befinden sich im Südwesten des bzw. außerhalb des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtypes im FFH-Gebiet ist gut.

LRT *9180 – Schlucht- und Hangmischwälder

Der LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder kommt an kühl-feuchten bis trocken-warmen Standorten auf Hangschutt vor.

Der prioritäre Lebensraumtyp 9180 Schlucht- und Hangmischwälder nimmt im FFH-Gebiet eine Gesamtfläche von 3,47 ha ein und befindet sich in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand (TLWJF 2009). Er umfasst drei gestreckte Teilflächen von 0,36-2,17 ha, welche sich süd-südwestlich im FFH-Gebiet bzw. an der Grenze des FFH-Gebietes befinden. Die beiden Gebiete südlich im FFH-Gebiet befinden sich an Hängen, in deren Tal die Lichte Au fließt. Das Gebiet an der Grenze befindet sich im Bereich des Bachgrabens.

LRT * 91E0 – Erlen-Eschenwälder und Weichholzaewälder an Fließgewässern

Laut dem vorläufigen Waldbehandlungskonzept (TLWJF 2009) nimmt der prioritäre LRT Erlen-Eschenwälder und Weichholzaewälder an Fließgewässern mit einer Fläche von insgesamt 5,99 ha den

größten Anteil des FFH-Gebietes ein. Er umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder Hangfüßen.

Im FFH-Gebiet kommen vier langgestreckte Flächen mit Größen zwischen 0,69 und 3,23 ha vor (TLWJF 2009). Sie befinden sich im Süden des Gebietes entlang der Lichten Au. Das längste Gebiet befindet sich im Zentrum des FFH-Gebietes am Braupfannenteich. Der Erhaltungszustand variiert zwischen sehr gut (3 Teilflächen) bis gut (1 Fläche).

Laut den Daten der TLUG 2013 befinden sich zudem im FFH-Gebiet weitere Flächen dieses LRTs. Die Wälder des LRTs sind vor allem an der Lichte Au, im Zentrum des FFH-Gebietes in Tallage am Braupfannenteich sowie jeweils einmal an der nordwestlichen Grenze und an einem Zufluss der Aga nahe der östlichen Grenze des FFH-Gebietes zu finden. Das Ufer mit zum Großteil totholzreichem, quellnassen und seltener trockenstehendem Erlengehölz wird häufig als strukturreich und bis auf einige Ausnahmen als unbeeinträchtigt beschrieben. Der Erhaltungszustand variiert, durchschnittlich weisen die Wälder einen guten Zustand auf.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Obwohl nicht in den Erhaltungszielen der Thüringer-Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO, 2008), dem SDBa und dem vorläufigen Waldbehandlungskonzept (TLWJF 2009) aufgeführt, befinden sich im FFH-Gebiet laut den Daten der TLUG (2013) Strukturen dieses LRTs und sollen aufgrund dessen nur kurz erwähnt werden. Bachabschnitte der Lichten Au werden zu diesem LRT gezählt. Sie weisen durchschnittlich eine gute Gesamtbeurteilung auf.

3.1.4 Tierarten nach Anhang II der FFH-RL

Anlage A3 zeigt das FFH-Gebiet mit dessen Ausstattung an Arten des Anhangs II sowie deren Habitate.

Das FFH-Gebiet weist gemäß Standarddatenbogen (SDBa) die in Tabelle 2 aufgeführten wertbestimmenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele nach ThürNEzVO (2008) auf.

Tabelle 2: Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte wertbestimmende Tierarten des Anhangs II FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand im Gebiet		
		A	B	C
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>		X	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>			X
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>			X

Fundorte des **nördlichen Kammmolches** befinden sich vor allem zentral im FFH-Gebiet in den im bewaldeten Tal gelegenen Teichen des LRTs 3150. Die Funde wurden auf die Jahre 1995-2009 datiert, sodass eine Aktualität der Daten gewährleistet ist.

Die Fundorte des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** beschränken sich ebenfalls auf das Zentrum des FFH-Gebietes nahe dem Braupfannenteich, wobei nur ein einzelner Fundpunkt direkt an den Teichen liegt. Ein weiterer Fundpunkt liegt nahe der Lichte Au. Die Funde wurden auf die 90er Jahre datiert, sodass deren Aktualität nicht mehr vollständig gegeben ist. Von einem Vorkommen kann jedoch ausgegangen werden, solange ihre Raupennahrungspflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), weiterhin in diesem Bereich existiert und keine deutlichen Veränderungen der Habitatstruktur stattgefunden haben.

Es sind keine Fundpunkte der **Bechsteinfledermaus** in den von der TLUG bereitgestellten Daten (TLUG 2013) vorhanden. Jedoch wurden anstelle dessen zwei andere Fledermausarten mit Fundpunkten nahe des Braupfannenteiches vermerkt:

- Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Da diese jedoch nicht in den Erhaltungszielen der Thüringer-Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO, 2008) vorkommen, werden diese Arten in den folgenden Kapiteln nicht weiter betrachtet.

3.2 EU-Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“

3.2.1 Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Gebietes

Das europäische Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) umfasst eine Fläche von etwa 397 ha und ist weitestgehend lageidentisch mit dem bereits beschriebenen FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“. Lediglich der östliche Ausläufer des FFH-Gebietes befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes (siehe **Anlage A2**). Das Gebiet gehört zu 95 % zum Verwaltungsgebiet Gera und zu 5 % zum Saale-Holzland-Kreis. Im SDBb wird der in Thüringen liegende Bereich als großflächig verbundener Laubwaldkomplex mit einem hohen Tot- und Altholzanteil beschrieben und durch die Vorkommen von Birken-Espen-Pionierwald am Rande eines ehemaligen Truppenübungsplatzes, naturnahen Bachläufen, Standgewässern sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen charakterisiert.

Die Güte und Bedeutung des Vogelschutzgebietes „Zeitzer Forst“ leitet sich nach dem SDBb aus dem Vorkommen von „naturnahe[n] Laubmisch- und ausgedehnte[n] Pionierwälder[n], Standgewässer[n], und Bachläufe[n] mit Feuchtbereichen und Grünlandflächen“ ab. Gemeinsam mit dem benachbarten sachsen-anhaltinischen SPA bietet das Gebiet ein bedeutendes Refugium für gefährdete Brutvogelarten.

Anlage A2 stellt die Lage des Vogelschutzgebietes kartographisch dar.

3.2.2 Erhaltungsziele

In der Thüringer-Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) § 3 werden folgende europäische Vogelarten nach Anhang I der VS-RL für das Vogelschutzgebiet Nr. 43 „Zeitzer Forst“ aufgeführt, für die ein günstiger Erhaltungszustand zu sichern und der Lebensraum zu erhalten ist:

Vogelarten nach Anhang I der VS-RL: „Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard“

Der Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes „Zeitzer Forst“ (SDBb) nennt die „Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet“ als Erhaltungsziel.

3.2.3 Vogelarten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie

In der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) § 3 sowie im SDBb werden folgende europäische Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt:

Tabelle 3: Wertgebende Vogelarten des Anhangs I VS-RL im Gebiet.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLT ¹	RLD ²	Status im Gebiet ³
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		2	Brutvogel
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V		Brutvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			Brutvogel
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V		Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3		Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			Brutvogel
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			Brutvogel
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		V	Brutvogel

¹ Rote Liste Thüringen (Frick 2010):

0	=	ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
R	=	extrem selten
V	=	Vorwarnliste

² Rote Liste Deutschland (Südbeck 2007):

0	=	ausgestorben oder verschollen
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
R	=	extrem selten
V	=	Vorwarnliste

³ Gebietsdaten aus vorläufigen Waldkonzept (TLWJF 2009; Wiesner 2007)

Im vorläufigen Waldbehandlungskonzept (TLWJF 2009) sowie im SDBb werden weiterhin die folgenden europäischen Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)

Da diese jedoch nicht in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) § 3 aufgeführt wurden, entfällt eine weitere Betrachtung in den folgenden Kapiteln.

3.3 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben

Aufgrund der räumlichen Trennung des Vorhabens von den Natura 2000-Gebieten sind keine direkten Auswirkungen auf die Gebiete zu erwarten. Grundsätzlich wären maximal indirekte Auswirkungen über die Pfade Wasser und Luft denkbar.

Über den Wirkungspfad Wasser wären maximal Auswirkungen auf die Gewässerstrukturen sowie die Gewässer begleitenden Lebensräume des FFH-Gebietes denkbar. Beeinträchtigungen der hydrologischen Standorteigenschaften an Gewässer angrenzender Biotope können potentiell überall dort auftreten, wo grund- oder stauwasserbeeinflusste Flächen mit dem Abbaufeld in direkter hydraulischer Verbindung stehen. Da die Gewässerstrukturen des FFH-Gebietes außerhalb der prognostizierten Reichweite des Absenkebeckens in den Grundwasserleitern liegt (DMT GMBH & Co. KG 2017), sind Auswirkungen durch das Abbauvorhaben ausgeschlossen.

Auswirkungen über den Wirkungspfad Luft auf die Lebensraumtypen wären nur aufgrund sehr starker, die Vegetation deutlich schädigende Staubeinträge möglich. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben und den ausschließlich untertägigen Abbauarbeiten kann eine solche Beeinträchtigung allerdings ausgeschlossen werden.

Auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Anhangs I VS-RL in den Lebensräumen wären nur bei sehr starken Auswirkungen des Vorhabens durch Lärmemissionen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weiterhin wäre eine Beeinträchtigung möglich, wenn ein Lebensraum einer Art bis auf die zu beanspruchenden Flächen hinaus reichen würde und die durch den Eingriff beeinträchtigten Flächen unabdingbar in Lage und Häufigkeit für die jeweilige Art wären.

4 Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Tabelle 4: Wirkfaktoren – potentielle Beeinträchtigungsketten.

Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele	Wirkfaktoren → potentielle maximale Beeinträchtigungen
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Wirkfaktoren vorhanden, die dieses Erhaltungsziel beeinträchtigen könnten
Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsstörungen durch den Abbau <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vergrämung der Tiere • Entzug von wichtigen Biotopverbundhabitaten <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Austausch möglich - Verschwinden der Arten • (Zer-)Störung von (Jagd-)Habitaten außerhalb des FFH-Gebietes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vergrämung der Tiere
Arten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • (Zer-)Störung von (Jagd-)Habitaten außerhalb des VS-Gebietes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vergrämung der Tiere

4.2 Zusammenfassende Beschreibung der Wirkeigenschaften des Vorhabens

Es sind durch die räumliche Trennung des Vorhabensgebietes zu den Natura 2000-Gebieten ausschließlich indirekte Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind potentiell möglich:

- Emissionsstörungen durch den Abbau
- Entzug von wichtigen Biotopverbundhabitaten
- (Zer-)Störung von (Jagd-)Habitaten außerhalb des FFH- und VS-Gebietes

Die Relevanz dieser potenziellen Auswirkungen auf die Gebiete des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes und die sich daraus ergebende Erheblichkeit wird in den folgenden Kapiteln untersucht.

5 Abschätzung der Erheblichkeit potentieller Beeinträchtigungen des Gebietes

5.1 FFH-Erhaltungsziel 1 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL

5.1.1 Betroffene Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL

Durch den fehlenden direkten räumlichen Eingriff durch das Abbauvorhaben in das FFH-Gebiet wäre höchstens eine indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen denkbar.

Dies betrifft, wie aus **Anlage A3** ersichtlich, folgende Lebensraumtypen:

- LRT 3150: natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwälder
- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- LRT *9180: Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT *91E0: Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauwälder an Fließgewässern

5.1.2 Erheblichkeit der Betroffenheit der Lebensräume des Anhanges I

Aufgrund des fehlenden direkten räumlichen Eingriffs durch das Abbauvorhaben in das FFH-Gebiet ergibt sich höchstens eine indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen.

Sämtliche Lebensraumtypen befinden sich in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet, weshalb generell eine Beeinflussung über den Wirkungspfad Luft während der Zeit des Trockenabbaus nicht zu erwarten ist.

Das FFH-Gebiet liegt mit den beschriebenen Lebensraumtypen außerhalb der prognostizierten Reichweite des Absenktrichters in den Grundwasserleitern (DMT GmbH & Co. KG 2017), weshalb keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Lebensraumtypen werden durch die Lichte Au bzw. einem Zufluss der Aga versorgt, die östlich der Weißen Elster fließen und in diese münden.

Es wird von keinen Auswirkungen auf die Gewässerstrukturen begleitenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ auch während der Phase des Nassabbaus ausgegangen.

Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gewässerbegleitenden Strukturen, Biotope und Lebensraumtypen durch den Abbau zu rechnen.

5.2 FFH-Erhaltungsziel 2 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL

5.2.1 Betroffene Tierarten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß vorläufigen Waldbehandlungskonzeptes (TLWJF 2009) stellen Teile des FFH-Gebietes Habitate der Bechsteinfledermaus, des nördlichen Kammolches sowie des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dar. Es ergibt sich somit eine potenzielle Betroffenheit folgender Arten:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

5.2.2 Erheblichkeit der Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL

Aufgrund des fehlenden direkten räumlichen Eingriffs durch das Abbauvorhaben in das FFH-Gebiet ergibt sich höchstens eine indirekte Betroffenheit der Arten des Anhangs II FFH-RL.

Die **Bechsteinfledermaus** ist stark an strukturierte Laub- und Mischwälder gebunden. Sie bewohnt Baumhöhlen und kommt daher nur in naturnahen Waldgebieten, baumreichen Parks oder Obstgärten vor (BfN 2013; LfULG). Der Aktionsradius eines Wochenstubenverbandes beträgt ca. 1,0 - 2,0 km (LfULG), woraus sich ergibt, dass der vom FFH-Gebiet ca. 4,0 km entfernte Vorhabenraum kein potentielles Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus darstellt. Auch eine Vergrämung durch Lärmemission v. a. zu Beginn des untertägigen Abbauvorhabens kann ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet weit genug entfernt liegt. Lediglich bei entsprechender Windrichtung könnten Betriebsgeräusche des Abbaus im FFH-Gebiet zu hören sein. Jedoch ist auch dann nicht von einer erheblichen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus-Population auszugehen, da die in diesem Negativszenario anzunehmende Störwirkung die Vergrämungsschwelle der Art nicht überschreiten wird.

Somit sind negative Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf die Bechsteinfledermaus auszuschließen.

Der **nördliche Kammolch** siedelt in verschiedenen Gewässertypen ohne Fischbesatz (BfN 2013). Er benötigt neben einem reich strukturierten Gewässerboden eine mäßig bis gut ausgeprägte Vegetationsstruktur sowie Freiraum zum Schwimmen (LfULG).

Beeinträchtigungen durch das Abbauvorhaben wären nur durch Veränderungen in der Hydrologie aufgrund der Grundwasserabsenkung möglich. Die Fundpunkte des nördlichen Kammolches befinden sich in der Nähe des Braupfannenteiches, welcher von einem im weiteren Verlauf in die Lichte Au fließenden Bach gespeist wird. Der Bach sowie die Lichte Au befinden sich östlich der Weißen Elster und liegen damit außerhalb des prognostizierten Bereiches der Grundwasserabsenkung (DMT GmbH & Co. KG 2017). Daher werden Beeinträchtigungen des Habitats für den nördlichen Kammolch, auch während der Phase des Nassabbaus, ausgeschlossen.

Somit sind negative Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf den nördlichen Kammmolch auszuschließen.

Der **dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist an das Vorkommen ihrer Raupennahrungspflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), in mesophilen Offenlandbiotopen gebunden (BfN 2013). Die Schmetterlingsart kommt hauptsächlich in wechselfeuchten bis feuchten jedoch nicht überschwemmten Bereichen vor, u. a. an Straßenböschungen, Weg- und Grabensäumen, auf jungen Grünland-Brachestadien oder extensiv genutzten Wiesen. Somit wird der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling generell nicht durch das Abbauvorhaben ohne Grundwasserabsenkung beeinflusst.

Das FFH-Gebiet befindet sich in großer räumlicher Entfernung zu den Wetterbohrlöchern und liegt außerhalb des für die Grundwasserabsenkung prognostizierten Bereiches (DMT GmbH & Co. KG 2017). Zudem liegen die Fundorte des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausschließlich in von der Lichte Au sowie dem zufließenden Bach beeinflussten Gebieten. Die Lichte Au befindet sich östlich der Weißen Elster und bleibt generell durch das Abbauvorhaben westlich der Weißen Elster unbeeinträchtigt. Daher kann ebenfalls von keiner Beeinträchtigung der Vegetationsstruktur und des Feuchtigkeitsregimes des Habitats durch das Abbauvorhaben ausgegangen werden.

Somit sind negative Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auszuschließen.

Es ergeben sich keine absehbaren negativen Auswirkungen des Abbauvorhabens auf das Erhaltungsziel „günstiger Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“.

5.3 SPA-Erhaltungsziel 1 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten des Anhangs I der VS-RL

Wertgebende Arten für das SPA-Gebiet können nur indirekt durch Lärmbelästigung beeinträchtigt werden. Da das Vogelschutzgebiet in einer Entfernung von ca. 4,0 km von den Wetterbohrlöchern liegt, kann im Negativszenario von einer maximal unerheblichen Beeinträchtigung auch der lärmempfindlicheren Brutvögel wie Raufußkauz und Schwarzspecht durch das Abbauvorhaben ausgegangen werden.

Auch die Zerstörung von Jagdhabitaten u. a. für den Rotmilan kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch das Tiefbauvorhaben nur eine geringe Flächeninanspruchnahme verursacht wird und sich der Vorhabenstandort in einiger Entfernung vom Vogelschutzgebiet befindet. Des Weiteren ist das Angebot an offenen Jagdflächen im Umkreis des Vogelschutzgebietes hinreichend hoch. Rotmilane haben große Aktionsradien und können entsprechend auf andere Jagdhabitats ausweichen.

Es ist somit mit **keinen Beeinträchtigungen** auf die im SPA vorkommenden Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie zu rechnen.

6 Ergebnis der FFH-Prognose

Als Ergebnis der FFH-Prognose ist festzuhalten, dass nach fachlicher Prüfung des Gutachters durch den geplanten Tiefbau Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Zeitzer Forst“ auszuschließen sind.

Aufgrund dessen erfolgt keine Betrachtung des sachsen-anhaltinischen FFH-Gebietes. Auch hier können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Zeitzer Forst“ ausgeschlossen werden.

Das Tiefbauvorhaben Caaschwitz ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes einzustufen.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie (Arbeitsschritt 2 siehe 1.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung) entfällt somit.

7 Literaturverzeichnis

Printmedien

- LAMBRECHT, H.; PETERS, W.; KÖPPEL, J.; BECKMANN, M.; WEINGARTEN, E. UND W. WENDE (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich. – In: BfN (Hrsg., 2007): BfN Skript 216. – 204 S
- LFULG (Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie): Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II-Arten in SCI
- FRICK, S., H. GRIMM, S. JAEHNE, H. LAUBMANN, E. MEY, J. WIESNER (2010): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. 3. Fassung
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. – korrigierter Text 2008. – Ber. Vogelschutz 44: 23–8
- WIESNER, J., KLAUS, S., WENZEL, H., NÖLLERT, A. & W. WERRES unter Mitarbeit von K. WOLF (2007): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens.- Naturschutzreport H. 25, Jena

FFH-Gebiets-Informationen

- SDBa: Standard-Datenbogen DE5038304 Nr. L 107/4 ff. –Amtsblatt der Europäischen Union
- SDBb: Standard-Datenbogen DE5038420 Nr. L 107/4 ff. –Amtsblatt der Europäischen Union
- TLUG (2013): Bereitgestellte Daten der Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Nr. 133 „Zeitzer Forst“; „Die Veröffentlichung/Der Abdruck erfolgt mit Genehmigung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena.“ (Abfragedatum: Juni 2013)
- TLWJF (Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei) (2009): Vorläufiges Waldbehandlungskonzept für das FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“ und das EG-Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“. – Gotha

Internetpräsenz

- antares.thueringen.de:
Schutzgebietskarte:
<http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=A2A025E373DBC87BBBD77A61E9F56967>
- Lebensraum und Habitate der FFH-Gebiete
<http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=A2A025E373DBC87BBBD77A61E9F56967>

BFN (Bundesamt für Naturschutz): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. - http://bfn.de/0316_natura2000.html, abgerufen am 24.06.2013

Antragsunterlagen

GEOINFORM GMBH (2017): Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Erstellung von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH. – Reg.-Nr. 018/13-02-17

WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2013): Tischvorlage zum Scopingtermin zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aus- und Vorrichtung sowie die Gewinnung der Dolomitlagerstätte Lerchenberg – Caaschwitz / Seifartsdorf. – 51 S

WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2017): Obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. (2a) BBergG Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf – Tagebau, Tiefbau Grube Lerchenberg, Grundwasserabsenkung, Tagesanlagen und Wiedernutzbarmachung. – Entwurf Stand 02.05.2017. – 71 S

Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Richtlinien

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

FFH-RL (FFH-RICHTLINIE) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997

THÜRSTANZ NR. 45/2006 (Thüringer Staatsanzeiger): Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) – S. 1731-1794

THÜRNEZVO (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung) (2008): Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

VS-RL (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE) (1979): RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009